



Mietbedingungen des Vereinsheims der SG Unter-Abtsteinach

Der Vorstand (Abteilung Fußball) der SG 1946 Unter-Abtsteinach e.V. (nachfolgend SGU) hat in der Sitzung vom 07.12.2023 folgende Mietbedingungen des Vereinsheims verfasst und beschlossen.

1 Einrichtung und Ausstattung

- (1) Die SGU stellt das Vereinsheim am Sportgelände in Unter-Abtsteinach als soziale, sportliche und kulturelle Einrichtung zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Sitzplätze ca. 100 inkl. Cafe
- (3) Ausstattung: Küche mit Theke, Herd, Backofen, Spülmaschine, Kühlschrank, inkl. Besteck, Teller & Gläser
- (4) Sanitäre Anlagen WC Damen & Herren separiert

2 Benutzungsrecht und Reservierung

- (1) Alle Mitglieder der SGU sind zur Anmietung des Vereinsheims nach Maßgabe dieser Mietbedingungen berechtigt. Dies gilt nicht für Personen, die nicht Mitglieder der SGU sind.
- (2) Das Clubhaus steht am 31.12. und 1.1. eines Jahres nicht zur Verfügung. Der Spielbetrieb hat in jedem Fall Vorrang.
- (3) Reservierungsanfragen werden von den Vorstandsmitgliedern entgegengenommen.
- (4) Die Reservierung des Clubhauses obliegt nur Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Die Vergabe des Clubhauses wird durch den Vorstand geprüft und entsprechend bewilligt oder abgelehnt.

3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Benutzung des Clubhauses darf nur nach vorheriger Zulassung durch das zuständige Vorstandsmitglied erfolgen. Bei der Reservierungsanfrage sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die zu erwartende Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Der angrenzende Kunstrasenplatz kann nur in Verbindung mit dem Clubhaus und nach erfolgter Abstimmung unter Einhaltung der Benutzungsvorschriften (Aushang Sportplatz) genutzt werden.
- (3) Die Reservierungsanfrage muss mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Vorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. Für die Aufhebung der Zulassung (Stornierung) werden keine Gebühren erhoben.

5 Nutzungs- und Gestattungsaufgaben

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Vorstandes und seiner Beauftragten und hat diesen Anordnungen nachzukommen; insbesondere hat der Nutzer für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Für Schäden, die sich während der Mietdauer ergeben und die der Nutzer zu verantworten hat, haftet der Nutzer. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Nutzung der Küche obliegt nur Personen, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Feuermachen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Holzkohle Grills dürfen ausschließlich auf dem Parkplatz mit ausreichender Entfernung zum Kunstrasenplatz nach Abstimmung erfolgen.
- (5) Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Wald- und Grasbränden eingehalten werden, insbesondere hat er die Mitbenutzer

davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im angrenzenden Wald nicht geraucht und keine Bäume oder Sträucher gefällt werden dürfen. Das Abbrennen von Kerzen ist nur in geschützten Gefäßen gestattet.

- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, das Clubhaus und das benutzte Gelände nach Beendigung der Veranstaltung bis spätestens 10 Uhr des folgenden Tagesordnungsgemäß zu räumen und sorgfältig zu säubern (insbesondere Küche, Tische, Bänke, Geschirr, Boden und sanitäre Einrichtungen). Die sanitären Einrichtungen sind feucht zu reinigen.
- (7) Die Übergabe und Abnahme des Clubhauses finden zu den vereinbarten Zeiten und direkt am Clubhaus statt. Die für die Nutzung verantwortliche Person oder eine bevollmächtigte Person hat zu diesem Zeitpunkt anwesend zu sein.
- (8) Hunde sind an der Leine zu halten und dürfen das Spielfeld des Kunstrasenplatzes nicht betreten. Hinterlassenschaften sind einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (9) Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.
- (10) Der Müll ist eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (11) Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Ausschluss des schädigenden Personenkreises von der Benutzung des Clubhauses erfolgen.
- (12) Das Rauchen ist im Clubhaus nicht gestattet.
- (13) Das Abbrennen von Böllern und das zünden von Feuerwerk ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (14) Das Betreten des Spielfeldes mit Flaschen, Gläser und Zigaretten etc. ist verboten.
- (15) Getränke und Speisen sind selbst zu organisieren. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (16) Geschäftszimmer wird abgeschlossen.

6 Benutzungsgebühren

- (1) Die SGU erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren betragen 100€. Die Benutzungsgebühren sind idealerweise im Voraus und spätestens innerhalb 2 Wochen nach der Nutzung zu entrichten.
- (2) Eine Kautions wird nicht erhoben.

7 Inkrafttreten

Die vorstehende Mietbenutzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft und wird auf der Vereinshomepage bekanntgemacht.

Unter-Abtsteinach, den 07.12.2023